

Begründung zur Änderungssatzung der Entwässerungssatzung und zur Aufhebungssatzung

Druckentwässerung (zu §§ 2, 12 und 22)

Der SEL betreibt einige Druckentwässerungsnetze (z. B. In der Dönne) mit insgesamt 72 Pumpstationen. Die Druckstation (Pumpenschacht, Pumpe und Steuerung) und die Anschlussdruckleitungen zum öffentlichen Drucknetz werden seit jeher vom Grundstückseigentümer finanziert und vom SEL eingebaut. Danach gingen die Druckstation in die Wartung und Unterhaltung des SEL über. Satzungstechnisch war dies nicht geregelt. Die Entwässerungssatzung ist deshalb in den §§ 2 und 12 den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die jeweilige Druckstation wird nach dem Einbau Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, die Druckleitung verbleibt beim Grundstückseigentümer. Es wird in § 22 Abs. 1 Punkt 8 aufgenommen, dass es ordnungswidrig ist, Änderungen an der Druckstation ohne vorherige Zustimmung des SEL vorzunehmen.

Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen - Zustands- und Funktionsprüfung (zu §§ 2, 15, 18 und 22 und zur Aufhebungssatzung)

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 05.03.2013 (GV.NRW 2013, S. 133ff.) sind die §§ 53 Abs. 1e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 neu in das LWG eingefügt worden. Der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen) wurde gestrichen. Die Neuregelung trat am 16.03.2013 in Kraft.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW ist eine neue Landes- Rechtsverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw vom 17. Oktober 2013 erlassen worden (GV.NRW. 2013, S. 601 ff). Die SüwVO Abw trat am 09.11.2013 in Kraft und regelt im Teil 2 die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen mit folgenden Schwerpunkten:

- Geltungsbereich
- Art und Weise der Prüfung
- Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung
- Anforderungen an die Sachkunde
- Muster-Prüfbescheinigung und Anlagen der Prüfbescheinigung

Für einzelne Grundstücke (z. B. in der Wasserschutzzone und bei bestimmten gewerblichen Indirekteinleitern) gibt die SüwVO Abw eine Frist zur Zustands- und Funktionsprüfung vor. Neu erstellte oder wesentlich geänderte Abwasserleitungen sind unverzüglich nach Erstellung auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Zustands- und Funktionsprüfungen sind nur von einem Sachkundigen gem. §§ 12 u. 13 SüwVO Abw durchzuführen.

Die SüwVO Abw regelt in § 8 Abs. 7, dass die Gemeinde (in Lüdenscheid der SEL) durch Satzung festlegen kann, dass die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist. Eine generelle Vorlagepflicht der Prüfbescheinigung sieht der SEL nicht vor. Bei Neubauten und wesentlichen Änderungen an den privaten Abwasserlei-

tungen soll die Bescheinigung inklusive Anlagen dem SEL vorgelegt werden. Der Grundstückseigentümer wird dazu durch Auflage in der Anschlussgenehmigung aufgefordert.

Zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW muss gewährleistet sein, dass das Schmutzwasser vom privaten Grundstück in den öffentlichen Abwasserkanal geleitet wird und nicht auf dem Weg dorthin durch eine defekte Leitung versickert und kein Grundwasser dem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Die positive Bescheinigung dokumentiert dem SEL die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW. Daher wird § 18 der Entwässerungssatzung so angepasst, dass auf Aufforderung des SEL (z. B. als Auflage in der Anschlussgenehmigung) die Bescheinigung inklusive Anlagen beim SEL einzureichen ist. Damit einhergehend wird der § 22 Abs. 1 in den Punkten 11 und 12 so geändert, dass die Nichteinreichung einer Bescheinigung trotz vorheriger Aufforderung eine Ordnungswidrigkeit darstellt (Punkt 12). Der vormalige Punkt 12 wird auf Grund der Reihenfolge der angesprochenen Paragraphen zu Punkt 11.

Erdverlegte Anschlussleitungen, die zu Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben führen, unterliegen auch der SÜwVO Abw, sind aber bisher nicht als Anschlussleitung definiert. Daher wird § 2 Punkt 7 Abschnitt b Satz 3 neu in die Entwässerungssatzung aufgenommen.

Eine generelle Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung aller privaten Abwasseranlagen (vorher Dichtheitsprüfung genannt) entfällt. Der SEL verzichtet auf die Festlegung eigener Fristen und nimmt Abstand von einer generellen Prüfpflicht. Die nach altem Recht (§ 61a LWG NRW a. F.) erlassenen Satzungen

Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten vom 06.09.2011 und

Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Fristveränderungen gemäß § 61a Landeswassergesetz (Fristensatzung) vom 06.09.2011

sind rückwirkend zum 01.01.2014 aufzuheben(Satzung zur Aufhebung von Satzungen aus dem Entwässerungsbereich).

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der SÜwVO Abw obliegt der unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises. Die Unterrichts- und Beratungspflicht des Grundstückseigentümers verbleibt gem. § 53 Abs. 1e LWG NRW beim SEL. Im angepassten § 15 der Entwässerungssatzung wird die Zustands- und Funktionsprüfung gem. SÜwVOAbw für die privaten Abwasserleitungen eingeführt.

Die Fremdwassersanierungssatzung „Lösenbach“ vom 06.07.2010 wird nicht aufgehoben. Die darin enthaltenen Fristen sind abgelaufen, die Umsetzung des Fremdwassersanierungsgebietes ist weitgehend abgeschlossen. Auf Grund der bewilligten Fördermittel ist das Fortbestehen der Satzung erforderlich.

Redaktionelle Anpassung des § 13 Abs. 13

Der Begriff „Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit“ wurde als nicht eindeutig angesehen. Daher wird jetzt aus dem § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) und dem § 8 SÜwVOAbw die Formulierung „der Anforderung an die Abwasserbeseitigung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ übernommen.

Anlage 1:
Begründung
Seite 3 von 3

Auf diesen Absatz des Paragraphen 13 wird immer dann verwiesen, wenn der SEL Grundstückseigentümer auffordert, schadhafte Leitungen, Inspektionsschächte und ähnliches zu sanieren.